Satzung der Akademie für Lokale Demokratie e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Akademie für Lokale Demokratie“ (ALD).
(2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz eingetragener Verein (e.V.) angefügt.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie für die Förderung des demokratischen Staatswesens einsetzen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der wachsenden Strukturschwäche der repräsentativen Demokratie und des zunehmenden Bedürfnisses der Menschen nach erweiterten Möglichkeiten politischer Teilhabe.
(3) Dieser Zweck soll durch eine intensive Aufklärungs- und Bildungsarbeit, anwendungsorientierte Forschungsleistungen sowie die Begleitung und Durchführung innovativer Projekte auf allen politisch-administrativen Ebenen erfolgen.
(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.
(5) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen an ähnlichen Themen arbeitenden Organisationen im In- und Ausland an.
(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(9) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Arbeitsprinzipien

(1) Der Verein ist nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Nachhaltigkeit zu führen, das heißt insbesondere, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und zu erwarteten Erträgen stehen. Für den Verein sowie für jeden Vereins- und Geschäftsbereich gilt generell das Kostendeckungsprinzip. Freie Mittel werden im steuerrechtlich zulässigen Rahmen zur Rücklagenbildung genutzt.
(2) Der Verein ist nach den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zu führen, das heißt insbesondere, die Arbeiten der Akademie erfolgen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens und orientieren sich an den wissenschaftlichen Werten Neuigkeit, Offenheit, Transparenz, Überprüfbarkeit und Objektivität.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
(5) Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
(2) Die Beitragshöhe und -fälligkeit wird in der Beitragsordnung geregelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung;
(2) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-, Telefax- oder E-Mail Adresse abgesendet wurde. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. Veröffentlichung folgenden Tag.
(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(5) Folgende Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung:
   a) Satzungsänderungen;
   b) die Auflösung des Vereins;
   c) die Genehmigung der Beitragsordnung;
   d) die Genehmigung der jährlichen Geschäfts- und Finanzberichte sowie
   e) die jährliche Entlastung des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Revisor/in, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf, um die Finanzbuchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Beauftragte/n für Mitgliederangelegenheiten, der/die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Die konkreten Zuständigkeiten und Aufgaben des/der Beauftragten für Mitgliederangelegenheiten regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vereins.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung für bestimmte Vorgänge nichts anderes regelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern,
   a) der/dem Vorsitzenden, er/sie ist für das Personalwesen zuständig;
   b) der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, er/sie ist für das Finanzwesen zuständig;
   c) der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, er/sie ist für die Protokoll- und Schriftführung zuständig.

(2) Für die inhaltlich-strategische Ausrichtung des Vereins zeichnen sich alle Vorstandsmitglieder gleichermaßen verantwortlich. Regionale Zuständigkeiten können gebildet werden. Die Gesamtverantwortung für die inhaltlich-strategische Ausrichtung des Vereins liegt bei dem/der Vorsitzenden.

(3) Die konkreten Zuständigkeiten und Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vereins.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Ist ein Vorstandsmitglied zugleich Arbeitnehmer/in des Vereins, so ist es bei Beschlussfassungen, die sein/ihr Arbeitsverhältnis betreffen, nicht stimmberechtigt.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Mitglied des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.

(7) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
   a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
   b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
   c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
   d) die Anfertigung des jährlichen Geschäfts- und Finanzberichts;
   e) die Genehmigung des jährlichen Geschäfts- und Finanzplanes;
   f) die Aufnahme neuer Mitglieder;
   g) die Personalverantwortung für alle Angestellten des Vereins. Die operative Umsetzung dieser Aufgabe kann der Vorstand an den/die Geschäftsführer/in delegieren;
   h) die Entscheidung über Beitragsbefreiungen;
   i) der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Reisekostenverordnung sowie
   j) der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vereins.

(8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, sofern zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und gleichzeitig der/die Vorsitzende.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstandes ist darüber hinaus zulässig, wenn der Vorstand mit dem Beschluss zugleich dem Verfahren schriftlich zustimmt. Für die schriftliche Abgabe der Stimme ist dem/der Stimmberechtigten schriftlich ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung der schriftlichen Mitteilung an ihn/sie betragen muss. Als schriftliche Mitteilung und Stimmabgabe wird auch Telefax und E-Mail angesehen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

(10) Der Vorstand kann eine Finanzordnung für alle Vereinsbereiche erlassen.

(11) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er/Sie ist:
   a) besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB;
   b) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig;
   c) ins Vereinsregister einzutragen.

§ 8 Vertretung gegenüber Dritten

(1) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Die Vertretungsmacht des/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass der Verein bei Rechtsgeschäften ab einem Betrag von 3.000,- € zusammen mit der/dem Vorsitzende/n vertreten wird.

(2) Der/Die Geschäftsführer/in vertritt den Verein im Sinne des § 30 BGB.

(3) Die Vertretungsberechtigten nach §§ 26 und 30 BGB werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 wird durch die Bestellung besonderer Vertreter nicht eingeschränkt.

§ 9 Stellung und Aufgaben des besonderen Vertreters gem. § 7 Ziff. 9 dieser Satzung

(1) Der/die Geschäftsführer/in hat die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, der Vereinssatzung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen und nur die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand erteilten Weisungen zu befolgen.
(2) Der/Die Geschäftsführer/in sorgt für die sachgerechte Erfüllung der laufenden Geschäfte und entscheidet in diesem Rahmen selbstständig. Seine/Ihre konkreten Zuständigkeiten und Kompetenzen regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vereins.

§ 10 Vergütungen und Aufwendungen

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
(2) Der Vorstand und die/der Geschäftsführer/in können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Angestellten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Angestellten haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwands- und Tätigkeitspauschalen festsetzen.
(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind von einem Vereinsmitglied schriftlich niederzulegen, von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist sämtliches Vermögen des Vereins an das Deutsche Komitee für UNICEF e.V., Höninger Weg 104, 50969 Köln, zu übertragen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.